

Synopse zu § 16 Hauptsatzung der Stadt Rheinbach

Alte Fassung	Neue Fassung
<p data-bbox="376 284 875 363" style="text-align: center;">§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p data-bbox="174 419 1043 568">1) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, werden Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rheinbach, unter Angabe des Bereitstellungstages durch die Veröffentlichung im Internet unter www.rheinbach.de vollzogen.</p> <p data-bbox="224 695 1066 802">Nachrichtlich wird auf die Bereitstellung im Internet am Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus, Schweigelstraße 23 hingewiesen.</p> <p data-bbox="224 850 972 957">Darüber hinaus erfolgt ergänzend eine nachrichtliche Veröffentlichung der Öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt „kultur und gewerbe“.</p> <p data-bbox="224 1005 1037 1117">Die Öffentlichen Bekanntmachungen stehen der Öffentlichkeit während der Dienststunden im Rathaus zur kostenlosen Einsichtnahme zur Verfügung.</p> <p data-bbox="174 1165 1059 1313">2) Soweit der Vollzug Öffentlicher Bekanntmachungen im Internet gesetzlich nicht zulässig oder gesetzlich nicht ausreichend sind, werden diese durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Rheinbach „kultur und gewerbe“ vollzogen.</p>	<p data-bbox="1323 284 1823 363" style="text-align: center;">§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p data-bbox="1137 419 2029 647">1) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, werden Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rheinbach unter Angabe des Bereitstellungstages durch die Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite der Stadt Rheinbach unter https://www.rheinbach.de/cms121a/rathaus/bekanntmachung/digital vollzogen.</p> <p data-bbox="1187 695 2029 802">Nachrichtlich wird auf die Bereitstellung im Internet am Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus, Schweigelstraße 23 hingewiesen.</p> <p data-bbox="1187 1005 2000 1117">Die Öffentlichen Bekanntmachungen stehen der Öffentlichkeit während der Öffnungszeit im Rathaus zur kostenlosen Einsichtnahme zur Verfügung.</p> <p data-bbox="1137 1165 2000 1350">2) Soweit der Vollzug einer Öffentlichen Bekanntmachung im Internet gesetzlich nicht zulässig oder gesetzlich nicht ausreichend ist (bspw. nach dem BauGB), wird diese durch den Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus, Schweigelstraße 23 vollzogen.</p>

Synopse zu § 16 Hauptsatzung der Stadt Rheinbach

Für diese erfolgt ergänzend eine nachrichtliche Veröffentlichung der Öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter www.rheinbach.de; unter der Rubrik Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen).

- 3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden über die Internetseite <http://session.rheinbach.de/bi/info.asp> bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus, Schweigelstraße 23. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

Nachrichtlich wird auf die Veröffentlichung unter Angabe des Bereitstellungstages auf der Internetseite der Stadt Rheinbach unter <https://www.rheinbach.de/cms121a/rathaus/bekanntmachung/> hingewiesen.

- 3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden über das Ratsinformationssystem der Stadt Rheinbach öffentlich bekannt gemacht, das über die Internetseite <https://www.rheinbach.de/cms121a/rathaus/session/> zugänglich ist. Zusätzlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus, Schweigelstraße 23. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.
- 4) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der in § 16 Absätze 1 und 3 beschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch den Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus, Schweigelstraße 23 (vgl. § 4 Absatz 4 BekanntmVO).